OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607177/3/BL

Datum:
Linz, 7. Jänner 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Oktober 2024, GZ: VStV/924301704271/2024, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

### I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Oktober 2024, GZ: VStV/924301704271/2024, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 37 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 28 Tagen, 21 Stunden) und eine Freiheitsstrafe von 3 Tagen verhängt sowie 180 Euro Verfahrenskostenersatz vorgeschrieben.

Der Bf wurde vorgeworfen, dass sie am 13.4.2024 um 16:16 Uhr in B-Strasse, Richtung Färbergasse das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl sie nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung gewesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mittels E-Mail vom 28.11.2024 Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die belangte Behörde zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Schreiben vom 12.12.2024 (zugestellt durch Hinterlegung am 20.12.2024) wurde der Bf vom Landesverwaltungsgericht mit Verspätungsvorhalt Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Bf hat hierzu keine Stellungnahme abgegeben.

### II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde (siehe dazu oben Punkt I.1.) wurde der Bf, die zu diesem Zeitpunkt den Nachnamen C__ hatte und an der Adresse D-Strasse ihren Hauptwohnsitz hatte, nachweislich mit RSb-Schreiben zugestellt. Die Bf hat das Dokument persönlich am Dienstag, 15.10.2024 übernommen.

Die Bf erhob mittels E-Mail vom Donnerstag, 28.11.2024, 13:12 Uhr, Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde.

Zum Verspätungsvorhalt durch das Landesverwaltungsgericht vom 12.12.2024 (nachweislich zugestellt am 20.12.2024) wurde seitens der Bf keine Stellungnahme abgegeben.

Die Bf war im Zeitraum der Zustellung des Straferkenntnisses nicht ortsabwesend von der Abgabestelle.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig, schlüssig und vollständig aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt: Der Zeitpunkt der Zustellung des beschwerdegegenständlichen Straferkenntnisses ergibt sich aus der im Akt befindlichen Übernahmebestätigung (ON 21). Aufgrund der unbedenklichen Zustellungsurkunde, die den genannten Zeitpunkt nachvollziehbar dokumentiert, war dem (unwidersprochen gebliebenen) Urkundeninhalt zu folgen und dementsprechende Feststellungen zu treffen. Da die Bf das Straferkenntnis beim ersten Zustellversuch persönlich entgegengenommen hat, war sie an der Abgabestelle tatsächlich anwesend und somit nicht ortsabwesend.

## III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

### III.1. Rechtsgrundlagen:

Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid der beschwerdeführenden Partei zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

### III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

Im vorliegenden Fall konnte der Bf das Straferkenntnis der belangten Behörde an der damaligen Abgabestelle am Dienstag, 15.10.2024 zugestellt werden. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen. Angesichts dessen endete die Beschwerdefrist am Dienstag, 12.11.2024. Der 12.11.2024 war somit der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist allerdings erst am 28.11.2024 bei der belangten Behörde eingelangt und damit (mehr als zwei Wochen) nach Ablauf der Beschwerdefrist.

Die Beschwerde muss daher als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da durch die konkreten Fragestellungen betreffend Zustellung und Fristen keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang